

RS Vwgh 1995/3/28 92/07/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1995

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §38 Abs2 litb;

WRG 1959 §50;

Rechtssatz

Der Gesetzgeber läßt in § 38 Abs 2 lit b zweiter Teilsatz WRG 1959 offen, an wen ein derartiger wasserpolizeilicher Auftrag zu ergehen hat. Eine Anwendung des § 50 WRG hinsichtlich der in Pflicht zu nehmenden Personen scheidet jedoch aus, da diese Bestimmung nur auf "Wasserbenutzungsanlagen" und nach Abs 6 legcit auch auf alle "sonstigen Wasseranlagen" Anwendung findet, wenn sie aufgrund der erforderlichen Bewilligung errichtet oder geändert wurden (Argumentum: die in Abs 1 enthaltene Formulierung "Bewilligung entsprechend" als allgemeine Voraussetzung für alle den § 50 WRG 1959 unterliegenden Anlagen). Auf bewilligungsfreie Anlagen nach § 38 Abs 2 WRG 1959 findet daher § 50 legcit keine Anwendung (Hinweis Raschauer, Wasserrecht, Randziffer 2 zu § 50 WRG 1959) (hier: die Frage, wer zu verpflichten ist, war hier bereits bindend durch einen Zurückverweisungsbescheid gem § 66 Abs 2 AVG, der mangels Anfechtung der Nachprüfung durch den VwGH nicht mehr unterlag, iSd Eigentümers der Brücke, beantwortet worden).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070081.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at